

# Amtliches Schulblatt

für den

## Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Königl. Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1918 2,50 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 7.

Dienstag, den 2. April 1918.

VI Jahrgang.

Inhalt: I. Sommerzeit für 1918. 2. Verkürzung von Osterferien. 3. Laubheu und Futterreißig. 4. Verkauf von Büchern und Noten gefallener Lehrer und Seminaristen. 5. Sammeln von Wildgemüse. 6. Prüfung für Direktoren an Laubstummenanstalten. — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

### I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

## § 1.

Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrades östlich von Greenwich (Sommerzeit).

## § 2.

Die Sommerzeit beginnt am 15. April 1918 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 16. September 1918 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 15. April 1918 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzuziehen, am 16. September 1918 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

## § 3.

Von der am 16. September 1918 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2A, 2A 1 Minute usw. bis 2A 59 Minuten, die zweite als 2B, 2B 1 Minute usw. bis 2B 59 Minuten bezeichnet.

Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler.

Nr. 2.

Der Herr Oberpräsident hat wegen der Vorbereitung der Schulen für die 8. Kriegsanleihe die Oster- und Pfingstferien für Orte mit höheren Schulen oder Lehrer- (Lehrerinnen-) Seminaren wie folgt anderweitig festgesetzt:

Osterferien: Schluß des Unterrichts Mittwoch, den 27. März.

Beginn des Unterrichts Montag, den 8. April.

Pfingstferien: Schluß des Unterrichts Freitag, den 17. Mai.

Beginn des Unterrichts Montag, den 27. Mai.

Von einer Änderung der Osterferien für die Schulen in den Orten ohne höhere Lehranstalten oder Lehrerseminare sehen wir ab, da an diesen Schulen der Unterricht nach den Osterferien bereits am 9. April wieder beginnen soll. Vergleiche Rundverfügung vom 14. Januar 1918 — II a IV 2062 — Amtliches Schulblatt 1918, Seite 17).

Oppeln, den 18. März 1918.

II a IV 2231.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

\*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1917, S. 38.

## Nr. 3.

## Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 bestimmen wir folgendes:

1. Die Forstigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde — in Landkreisen des Landrats, in Stadtkreisen des Magistrats bzw. des Bürgermeisters —

- den Einschlag von Niederwaldbeständen und von Unterholz im Mittelwalde in umbelaubtem Zustande zu unterlassen,
- in allen Laubholzschlägen die Spitzen der Zweige bis zur Stärke von 1 cm, soweit sie nicht von ihnen selbst als Viehfutter verwendet werden, bis zu drei Wochen nach Aufarbeitung des übrigen Holzes unaufgearbeitet im Schlage liegen zu lassen und etwaigen Kaufliebhabern zur Verwendung als Viehfutter zu überlassen,
- den Häusern das Zusammenbringen, Schneiden, Häckeln, Trocknen, Verpacken und Fortschaffen der Zwischstücker und die Errichtung der hierzu erforderlichen Anlagen im Walde gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

2. In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zwischen den Parteien setzt die zuständige Behörde — siehe Nr. 1 — die von den Ämtern der Zweigspitzen den Forstigentümern oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten zu gewährenden Vergütung für die ihnen nach Nr. 1 eingeräumten Nutzungen und Beignüsse fest.

3. Beschwerden über die auf Grund dieser Bestimmungen von der zuständigen Behörde getroffenen Anordnungen entscheidet der zuständige Regierungspräsident endgültig.

Die Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.

4. Wer den Vorschriften zu Nr. 1 a, b und c zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 2 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500  $\mathcal{M}$  bestraft.

Berlin, den 6. Januar 1918.

Der Minister des Innern.

18 49 112  
1818

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Wohrheit erhalten Sie zur gefälligen Kenntnis mit dem Erlaßen, in allen Kreisen der Bevölkerung das Verbotnis dahin zu rufen, daß das ausgiebige Sammeln von Heilig- und Laubfütter einem dringenden Bedarfs der Heeresverwaltung sowohl wie der gesamten Viehhaltung auf dem Lande und in der Stadt entspricht. Sie wollen insbesondere auch gegenüber den waldbewirtschaftenden Gemeinden, Anstalten und Privaten Ihres Bezirks weisen, daß es vaterländische Pflicht sei, das geplante Sammelwerk durch bereitwillige Vergabe des vorhandenen Heilig- und Laubfütters unter billigen Bedingungen in gleicher Weise zu fördern, wie es von der Staatsförstverwaltung geplant sei.

Begehrtenfalls werden die Ortsbehörden von den ihnen durch die vormittelte Verordnung erteilten Nachsichtsbefugnissen hinsichtlich erteilten Befugnissen Gebrauch zu machen haben.  
Mit kinlicher Götzen Regierungspräsidenten.

Abkassiert beehre ich mich Eurer Excellenz zur gefälligen Kenntnis mit dem ergobenen Erlaßen zu übermitteln, die Schulamtsbehörden allgemein anzuweisen, den Lehrern und Schülern die Beteiligung an dem wichtigen Sammelwerk als eine vaterländische Pflicht zu empfehlen und den hierzu erforderlichen Urlaub für jeden zum Sammeln bestimmten Tag zu bewilligen, da anderenfalls die noch vorhandenen geringen Preise-Löhne nicht ausreichten ausreichen dürften, um auch nur den dringenden Bedarf an Heilig- und Laubfütter zu befriedigen.

Berlin W 9, den 24. Januar 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Mit dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Eines notwendig werdender Urlaub ist nach den geltenden Bestimmungen zu erteilen.

Duppeln, den 20. März 1918.

11a VI Nr. 2308

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

## Nr. 4.

Der Königlichen Regierung überfende ich einen Abdruck meines Minderlosses an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien vom heutigen Tage, betreffend Verkauf von Büchern und Noten gefallener Lehrer und Seminaristen, zur Kenntnisnahme und weiterer Veranlassung. Ich nehme an, daß Lehrer und Schulpfektoren gern Gelegenheit wahrnehmen werden, in Frage kommende Familien auf diesen Erlaß aufmerksam zu machen.

Berlin, den 11. März 1918.

11a VI Nr. 130

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Es ist bei mir angeregt worden, Einrichtungen für den Verkauf der von gefallenen Lehrern und Seminaristen hinterlassenen Bücher und Noten an Schüler der Lehrerbildungsanstalten zu treffen. Als besonders geeignete Vermittelungsstellen werden mir die Lehrerseminare genannt.

Durch den Verkauf der Bücher würde nicht selten den Angehörigen, die sich vielfach für die Ausbildung der hier in Betracht kommenden Gefallenen Einschränkungen haben auflegen müssen und in einzelnen Fällen vielleicht sogar noch Schulden abzutragen haben, ein wertvoller Dienst erwiesen werden.

Im Anschluß an den Erlass vom 4. Dezember 1917 — U II 1518 U III pp. — ersuche ich das königliche Provinzialschuldkollegium, diese Angelegenheit in Erwägung zu ziehen und gegebenenfalls den Seminardirektoren zu empfehlen, den Verkauf der Bücher, soweit die Angehörigen sich mit einem solchen Wunsche an sie wender, nach Möglichkeit zu vermitteln. Wie dies in einzelnen geschehen könnte, wird dem Ermessen der Anstaltsleiter zu überlassen sein. In der Regel dürfte sich empfehlen, von den Angehörigen, die einen entsprechenden Antrag stellen, zunächst eine Liste über die in noch brauchbarem Zustande befindlichen Bücher und Noten, wenn möglich mit Angabe des Verkaufspreises, einzufordern, damit festgestellt werden kann, welche Bücher und Noten untergebracht werden können. Hierbei käme auch in Frage, geeignete Bücher für den Ankauf für die Schüler- oder Lehrerbibliothek des Seminars in Aussicht zu nehmen. Vor dem Ankauf der Bücher und Noten wird eine Verständigung mit den Angehörigen über den Verkaufspreis herbeizuführen sein. Für angemessene Bezahlung ist Sorge zu tragen.

Berlin, den 11. März 1918.

U III Nr. 139.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 5.

Um die Kenntnis der Wildfrüchte\*) zu verbreiten, werden unsere Bezirksvertreter, die kürzlich zu Besprechungen zusammengetreten waren, im Anschluß an vorhandene Merkblätter, z. B. vom Kaiserlichen Gesundheitsamt, ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorkommenden Heilkräuter, Pilze und Wildgewächse aufstellen, unter Befügung der heimischen Namen und mit Angabe der Ernteseit. An ihrem Wohnort werden sie eine Wildfruchtanstalt errichten und für eine gleiche Einrichtung in den größeren Orten ihres Bezirks Sorge tragen. Auch werden sie bemüht sein, durch Vorträge und Wanderungen das Interesse für die Wildfrüchte zu steigern.

Die Bezirksbesprechungen sind möglichst bald einzuleiten. Sollten für die Bezirkswanderungen Mittel nötig sein, so stellen wir anheim, solche von dem Kreise (Magistrate) zu erbitten. Sofern dies erfolglos bleibt, ist uns über die Höhe der Aufwendungen zu berichten. Die Herren Kreischulinspektoren des Industriegebietes ersuchen wir bei den Magistraten (Gemeindevorstellungen) schlichte, ob sie für die Haushaltungsschulen, Volkstheatern oder häuslichen Verkaufsstellen Wildgewächse abnehmen und angemessen vergüten wollen. Die Haushaltungsschreinerinnen sind auf die Bewertung des Wildgewächses besonders aufmerksam zu machen.

Den Herren Kreischulinspektoren ist bis 1. November d. J. über das Ergebnis der Wildfruchtsammlung Bericht zu erstatten.

Oppeln, den 13. März 1918.

Ba VI 2220.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 6.

Die im Jahre 1918 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag, dem 9. September, vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 18. April d. J. bei demjenigen königlichen Provinzialschuldkollegium bzw. bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbereich der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Bew. in Preuss. 1912 S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 14. März 1918.

U III Nr. 6271.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

## II. Personalnachrichten.

1. **Schulaußsicht.** Kreischulinspektor Piarer Puschmann in Rammig ist gestorben; die Kreischulinsicht über die katholischen Schulen in Rammig und Schöngendorf ist dem zuständigen Kreischulinspektor übertragen.

\*) Vergleiche auch Amtliches Schulblatt 1915, S. 39 und 1917, S. 78.

worben. Pfarrei Vallon in Vissel ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen Vissel, Gaskowitz, Gurel, Piese, Summin und Jwonowitz ernannt worden.

## 2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs-termin.
Einstweilig sind angestellt:				
Kabuska, Thomas	Grubschütz	Grubschütz	Lehrerstelle	1. 3. 1918.
Bobinka, August	Samtau	Ditrog	"	1. 4. 1918.
Rehnart, Paul	Drahthammer	Drahthammer	"	"
Weiß, Hildegard	Moschezenitz	Moschezenitz	Lehrerinstelle	1. 3. 1918.
Dressa, Mlra	Ober-Waldenburg	Plawnowitz	"	1. 4. 1918.
Anders, Wilma	"	Nitotai	Techn. Lehrerinstelle	1. 1. 1918.

## Endgültig sind angestellt:

Kaplan, Gerhard	Slapna	Slapna	Lehrerstelle	1. 1. 1918.
Weiß, Johann	Nieder-Schwirklan	Nieder-Schwirklan	"	1. 3. 1918.
Stahler, Fritz	Deutsch-Pielar	Myslowitz	"	1. 4. 1918.
Durawel, Josef	Zaborge	Cheglau	Hauptlehrerstelle, verb. mit dem Straßenamt	"
Weber, Fritz	Alt-Schodnia	Neu-Schodnia	Erste Lehrerstelle	"
Münter, Paul	Bahgehütte	Kollon	Hauptlehrerstelle	"
Kaluga, Franz	Breclina	Bonienitz	Einzellehrerstelle	"
Zirapnowski, Luise	Grawschütz	Grawschütz	Lehrerinstelle	1. 1. 1918.
Sabel, Hedwig	Kochschütz	Kochschütz	"	"
Goroll, Mlra	Naklo	Naklo	"	1. 3. 1918.
Sopalla, Gertrud	Bismarckhütte	Bismarckhütte	"	"
Wedwach, Magdalena	Bismarckhütte	Bismarckhütte	"	"
Gulle, Hedwig	Randzin	Randzin	"	"
Wesula, Hedwig	Colonnowka	Colonnowka	"	"
Frank, Elisabeth	Bismarckhütte	Bismarckhütte	"	"
Wendtschal, Gertrud	Hochkreutzham	Hobertushütte	"	1. 4. 1918.
Silger, Franziska	Lissa	Lissa	"	"
Hach, Hedwig	Walzen	Nörnitz	"	"
Kammer, Beatrix	Leobschütz	Leobschütz	Techn. Lehrerinstelle	"

### 3. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Wef, Ernst in Nieder-Kunzendorf, Kr. Kreuzburg	am 7. 3. 1918.
Preßler, Theodor in Dostowitz, Kr. Larnowitz	8.
Sierke, Richard in Alt-Nepten, Kr. Larnowitz	9.
Sania, Johann in Dsiewkowitz, Kr. Pleß	15.
Aneifel, Wilhelm in Lenontowitz, Kr. Pleß	15.
Sponowski, Albert in Langendorf, Kr. Gleiwitz	16.

4. Entlassungen auf eigenen Antrag: Lehrer Andreas Kucjera in Köberwitz am 31. März 1918, Lehrerin Ethil Stracke geb. Nerlich in Czarnowitz am 31. März 1918, Lehrerin Agnes Wolff in Myslowitz am 30. Juni 1918.

5. Auszeichnungen, welche Lehrern des Bezirks im Laufe des Feldzuges zuteil geworden sind:

#### Das Eisene Kreuz I. Klasse haben erhalten:

Drofi Eugen, Lehrer aus Klein-Gorbschütz,  
Aretschmer Franz, Lehrer aus Walzen.

#### Das Eisene Kreuz II. Klasse haben erhalten:

Hilke Hubert, Lehrer aus Ober-Nablin,  
Vnz Oskar, Lehrer aus Kattowitz,  
Penkalla Gustav, Lehrer aus Wohlau,

Sobowski Franz, Lehrer aus Czirsowitz,  
Wilpert Alfred, Lehrer aus Blechhammer.

Das Sachsen-Meiningerische Ehrenkreuz für Verdienste im Kriege hat erhalten Lehrer Viktor Zmieschot aus Hofsberg.

### In Offizieren sind befördert worden:

Dziwoli Wilhelm, Lehrer aus Jabellau,  
Gonsior Edward, Lehrer aus Krasow,  
Hennel Artur, Lehrer aus Pelschny,  
Janosch Hermann, Lehrer aus Abberwitz,  
Nock Wilhelm, Lehrer aus Jaborze,  
Niemiesz Hugo, Lehrer aus Kattowitz,

Penkalla Casimir, Lehrer aus Wohlau,  
Ratton Alfred, Lehrer aus Zielonno,  
Scheliga Hans, Lehrer aus Droschütz,  
Szynka Binzenz, Lehrer aus Michalkowitz,  
Sprinz Albin, Lehrer aus Chroppa,  
Tloy Franz, Lehrer aus Friedriehsdorf.

6. Todesfälle: Hauptlehrer Hugo Schuster in Suesse am 27. Februar 1918, Lehrer August Bartsch in Striegendorf am 5. März 1918, Lehrer Binzenz Swoboda in Kleinwitz am 7. März 1918.

Für das Vaterland sind gestorben die Lehrer: Alois Ziegler aus Mysłowitz, August Ballarin aus Maloschau, Heinrich Gralla aus Batgłowka.

### III. Erledigte Schulstellen:

(Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergleiche den nichtamtlichen Teil.)

Schulort.	Schulaufsichtsbezirk.	Bezeichnung der Stelle.	Amtszulage.	Ortszulage.	Familienwohnung.	Datum des Freiwerdens.	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Striegendorf	Grottkau	Einzellehrerstelle	—	—	Ja	1. 7. 1918	Kreisinspektion Grottkau bis zum 1. 5. 1918.
Buttkow	Kattowitz II	Rektorstelle	1000	—	Ja	Ist bereits frei	Kreisinspektion II in Kattowitz bis zum 20. 4. 1918.
Strebendorf	Leobschütz I	Erste Lehrerstelle	—	—	Ja	Ist bereits frei	Kreisinspektion I in Leobschütz bis zum 25. 4. 1918.
Rokitnitz	Beuthen III	Rektorstelle	1000	—	Ja	Ist bereits frei	Kreisinspektion III in Beuthen bis zum 30. 4. 1918.

Die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen hat sich zur Aufgabe gestellt, neben den gesetzlichen Bezügen in besonderen Fällen Beihilfen an Kriegerverwunden und -waisen sowie Eltern von Gefallenen zu gewähren und ihnen mit Rat insbesondere bei der Berufswahl zur Seite zu stehen. Die Verwaltung hat beobachtet, daß Anträge der Beteiligten in unerwünschter Zahl und vor allem in zweckwidriger Weise von Winkelschreibern aufgesetzt und an unzuständige Stellen abgesandt werden, so daß oft der Zweck gar nicht oder doch nur verspätet erreicht wird. Es ergeht deshalb an die Herren Lehrer das Ersuchen, den an sie herantretenden oder ihnen bekannten Beteiligten so gut wie möglich zu raten, jedenfalls aber sie an die für alle Fürsorgefälle (einerlei ob es sich um gesetzliche Bezüge oder Beihilfen aus den Hilfsfonds handelt) zuständigen Fürsorgestellen, die bei jedem Landratsamte und in jeder größeren Stadt eingerichtet sind, zu verweisen. Die Fürsorgestellen werden auch auf Anfrage bereitwillig Auskunft geben.

**IV. Nichtamtlicher Teil.**

An der katholischen Volksschule Katoischer ist eine

**Lehrerstelle**

zu besetzen.  
Gehalt nach dem Lehrerbefoldungs-gesetz vom 26. Mai 1909.  
Bewerzungsgelände mit Lebens-lauf und Zeugnisabschriften werden alsbald erbeten.

Makosjan, Nr. Lindenburg D.-S., den 27. März 1918.

Der Schulverbandsvorsteher.  
Blakale.

Am katholischen Schulverban-de Rogatschitz Javoritz, Nr. Mattonitz, ist alsbald eine

**Lehrerstelle**

zu besetzen.  
Das Dienstverkommen regelt sich nach dem Befoldungsgesetz vom 26. Mai 1909. Bedingungen werden genannt.

Bewerzungsgelände mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften werden sofort erbeten.

Jawozitz, den 14. März 1918.  
Der Gemeindevorstand.

An der hiesigen Schule III ist alsbald eine

**Lehrerinnenstelle**

zu besetzen.  
Das Dienstverkommen regelt sich nach dem Lehrerbefoldungsgesetz.  
Bewerzungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Unter-zeichneten umgehend einzureichen.

Kochlowitz, den 10. März 1918.  
Der Schulverbandsvorsteher.  
Witakski.

Zur Vertretung eines zum Heres-bienst eingesetzten Lehrers wird für die hiesige Schule

**eine Lehrerin**

gesucht.  
Bewerzungen sind an Herrn Kreis-schulinspektor Kotte in Bentzen D.-S. einzureichen.

Karl D.-S., den 26. März 1918.  
Der Schulverbandsvorsteher.  
Stalek.

An den katholischen Schulen des hiesigen Schulverbandes sind einige

**Lehrer- und  
Lehrerinnenstellen**

zu besetzen.  
Neben der gesetzlichen Befoldung werden Ortssitzungen bis zu 300 M. gewährt.

Bewerzungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Unter-zeichneten zu richten.

Orzgow, den 23. Februar 1918.  
Der Schulverbandsvorsteher.

**Bekanntmachung!**

Für die hiesige höhere Knaben-schule wird vom 1. April d. J. ab ein **Mittelschullehrer** gesucht mit der Lehrbefähigung für Französisch und Deutsch.  
Grundgehalt jährlich 2100 M. Alterszulagen Smal 300 M. und Smal 200 M. Altersentschädigung jährlich 580 M.  
Meldungen mit Lebenslauf und

Zeugnissen sind alsbald an den Unter-zeichneten einzusenden.

Laurahütte, den 6. März 1918.

Der Vorsitzende  
des Zweiverbandes zur Unterhaltung der höheren Knaben- und Mädchen-schule.  
Schärdter, Bürgermeister.

**Über 20 000 Violinen**

an Lehrer und für Schulzwecke geliefert.

**Ohne Nachnahme**  
auf 8 Tage zur Probe

sende ich jedem Lehrer  
**1 seine Orchester-Violine**  
mit allem Zubehör.

Nach Bereanlassung deutscher Unterrichts-ministerien wurden meine Violinen geprüft und für sehr gut und preiswert befunden.  
Vertangen Sie meine Preisliste.

**Franz Hell**

Clashorn Nr. 62 bei Hamburg  
Verkauf für künstlerisch ausgeführte Apparaturen.

**Keine Großstadtpreise.**

**Bitte einen Augenblick**

in Ihrem eigenen Interesse. Herr Lehrer, denn ich empfehle Ihnen hiermit als sehr gut und preiswert:

<b>A. Weißweine</b> (konkurrenzlos)	per Flasche
Qualität <b>Gold</b> (Prädikatsamare, sehr beliebt)	M 5,-
„ <b>Saunmarke</b> (herborragend und edel)	„ 6,-
„ <b>Auslese</b> (vom Guten das Beste)	„ 7,-
<b>B. Rotweine</b> (empfehlenswert)	
Marke <b>Spät-Rot</b> (höchst bekunntlich)	„ 6,-
<b>Italienischer Tafelwein</b> (sehr alt und abgeleert)	„ 7,-
<b>Ungarischer Tafelwein</b> (hohedel und lufttreich)	„ 8,-
<b>C. Apfelwein-Sekt</b> (feinste Qualität)	M 6,-
<b>D. Champagner „Kaiser-Sekt“</b>	„ 10,-
Meunier & Co. „Cuvée Reservée“	„ 12,-

Zur Preisvernehen sich in Kästen von 12, 15, 20, 25, 30, 40 u. 50 Flaschen ab meiner Kellerei Hochheim a. M., bei weiten Entfernungen empfiehlt es sich, wenigstens 15 Flaschen zu bestellen, da die Fracht gerade so viel wie bei 12 Flaschen beträgt.  
Füllen und Flaschen sind kostenfrei, dieselben sind innerhalb 3 Monaten franco zurückzugeben, falls andere stichliche Weinflaschen zur Send. sind, kann dieses gleich geltehen.  
Weniger als 3 Flaschen von einer Marke werden nicht abgegeben. —  
Nette Kasse ohne jeden Abzug.

Diese Preisliste hat nur Gültigkeit bis zu der in Kürze eintreffenden Reichswallsteuer.

Martin Pistor, Weingutsbesitzer,  
Hochheim am Main.

